



Antrag auf Abschluss einer Vermögensschaden-Versicherung für Cyber Risiken CyberEdge® Online 2019

Gültigkeit dieses Antragsmodells: bis zum 31.03.2024

Stand: 02/2023

Hinweise:

Zur Prüfung des zu versichernden Risikos ist es notwendig, dass nachfolgende Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen nur geringe Bedeutung beigemessen wird. Der Versicherungsschutz wird gefährdet, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden. Bitte lesen Sie vorab den gesonderten Hinweis auf Seite 6 dieses Antrages über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor Abgabe der Vertragserklärung! Eine Beantwortung der Fragen 1, 4 oder 5 mit „Ja“ verhindert eine Eindeckung über das Antragsmodell. Gerne prüfen wir jedoch eine mögliche individuelle Versicherung Ihres Unternehmens. Hierfür bitten wir weiterhin um ausgefüllte Zusendung des Fragebogens. Sollte keine eindeutige Antwort bei den Fragen 6 und 7 möglich sein, bitten wir um entsprechende Kenntlichmachung und Beschreibung. Da es sich bei diesen Fragen um unsere Mindestanforderungen handelt, kann bei vollständigem Fehlen einer der gefragten Maßnahmen kein Versicherungsschutz angeboten werden.

I. Versicherungsnehmer (Antragsteller)

Unternehmen, Rechtsform

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

URL (Website Adresse)

II. Risikofragen

1. Sind die zu versichernden Unternehmen gemäß Ziffer VIII 2.1. der Allgemeinen Bedingungen der CyberEdge online 2019 Stand 02/2023 in einem der folgend genannten Bereiche tätig?

- Finanzinstitute und Vermittler für Finanzdienstleistungen
- Eine dem Gesundheitssektor zuzuordnende Tätigkeit, bei der in den zu versichernden Unternehmen mehr als 5.000 Gesundheitsdaten (besondere personenbezogene Daten im Sinne der EU-DSGVO) gespeichert/verarbeitet werden
- Callcenter / Tele-Marketing
- Auftrags-/Datenverarbeitung (inkl. Outsourcing-Tätigkeiten)
- Rechenzentrumsbetrieb, Anbieter von Clouddienstleistungen
- Internet- (Service-) Provider
- Telekommunikationsdienstleistungen
- soziale Netzwerke / Online-Marktplätze
- Verlagswesen
- Online-Shops und Geschäftsmodelle, bei denen der Umsatz zu über 50% online generiert wird
- Erwachsenenunterhaltung
- Musik-/ Filmproduzenten/-Studios
- Rechtsanwaltskanzleien

Ja
 Nein

2. Handelt es sich bei einem der zu versichernden Unternehmen **NICHT** um eine niedergelassene Arztpraxis? (ist nur zu beantworten, wenn mehr als 5.000 Gesundheitsdaten gespeichert/verarbeitet werden)

Ja
 Nein



3.	Sind in den zu versichernden Unternehmen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt? (Bei Beantwortung der Frage mit „Ja“ muss Frage 7 ebenfalls beantwortet werden)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Bietet eines der zu versichernden Unternehmen EC- oder Kreditkartenzahlungen an, die NICHT von einem Zahlungsdienstleister (Payment Provider) ausgeführt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Werden in den zu versichernden Unternehmen mehr als 100.000 personenbezogene Daten (Anzahl Datensätze im Sinne der EU-DSGVO) gespeichert/verarbeitet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	<p>Werden in den zu versichernden Unternehmen eine oder mehrere der folgenden IT-Sicherheitsmaßnahmen NICHT angewandt?</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle IT-Benutzer (incl. IT-Administratoren) verwenden ausschließlich individuelle (also genau einer Person zugeordnete) IT-Benutzerkonten.- Benutzerkonten mit permanenten IT-Administrativen-Berechtigungen werden nicht für allgemeine Aufgaben (z.B. eMail-Empfang) genutzt.- Eine Sicherheitsfunktion wird verwendet, um den Zugriff von allen Arbeitsplatzrechnern auf bekannte schädliche URLs jederzeit zu blockieren.- Eine Sicherheitsfunktion scannt alle E-Mails auf bekannte schädliche Anhänge und Links (URLs).- Alle Arbeitsplatzrechner haben eine Sicherheitssoftware mit Verhaltenserkennung und Exploit-Mitigation aktiviert, um verdächtige Aktivitäten aktiv zu blockieren.- Alle Security-Tools, welche regelmäßige Updates von Definitionen erfordern, werden mindestens täglich aktualisiert.- Alle Remote-Zugriffe von Mitarbeitern und von Dritten auf nicht-öffentliche Unternehmens-Ressourcen (Daten und IT-Infrastruktur) sind durch Multifaktor-Authentifizierung geschützt.- Von allen für eine Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs notwendigen Daten werden mindestens wöchentlich Offline-Backups erzeugt, deren Wiederherstellung dokumentiert ist und die mindestens jährlich getestet werden. (Alternativ zum Offline-Backup kann auch ein Online-Backup, welches durch eine MFA abgesichert ist, verwendet werden).- Eine sicher gespeicherte Cyber-Notfallkontaktliste ist auch ohne zentral verwaltete IT-Ausstattung verfügbar.- IT-Sicherheits- und Datenschutzbildungen für alle Mitarbeiter werden mindestens jährlich durchgeführt (z.B. Online-Trainings). <p>Falls ja, welche der zuvor genannten IT-Sicherheitsmaßnahmen wird NICHT angewandt?:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



7. Werden darüber hinaus in den zu versichernden Unternehmen eine oder mehrere der folgenden IT-Sicherheitsmaßnahmen **NICHT** angewandt? (ist nur zu beantworten bei mehr als 50 Mitarbeitern)
- Nur Geräte, die vom Versicherten verwaltet werden und von den Sicherheitsmaßnahmen des Versicherten profitieren, dürfen mit dem internen Netzwerk des Versicherten verbunden werden. Gibt es abweichend davon externem Zugriff auf interne Daten des Versicherten mit Geräten, die vom Versicherten nicht verwaltet werden und dessen Sicherheitsmaßnahmen profitieren ist der Zugriff so beschränkt, dass die Daten selber nicht auf das Gerät übertragen werden, sondern nur eine Ansicht dargestellt wird. (z.B. Terminalserver-Lösung).
 - Alle Sicherheitspatches werden innerhalb von höchstens 2 Wochen nach Verfügbarkeit eingespielt und aktiviert oder das System wird durch andere Maßnahmen gegen die Ausnutzung der Schwachstelle abgesichert.
 - Ein Alarmierungsplan und Entscheidungsbefugnisse für einen Cybervorfall müssen dokumentiert sein.
 - Office- und Produktions-IT sind getrennt (z.B. durch eine Firewall). Nur benötigte Verbindungen werden zugelassen.
 - Regeln zum sicheren Umgang mit der Unternehmens-IT sind für alle IT-Benutzer verbindlich und schriftlich dokumentiert.
 - Ein zentraler / automatisierter Prozess zur Patchverteilung auf Arbeitsplatzrechnern ist etabliert. Benutzer können die Patchinstallation nur einen begrenzten Zeitraum aufschieben.
 - Eine Datenschutzrichtlinie ist vorhanden.
 - Ein vollständiges 'Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten' gemäß der anwendbaren Datenschutzgesetze ist vorhanden.

Ja
 Nein

Falls ja, welche der zuvor genannten IT-Sicherheitsmaßnahmen wird **NICHT** angewandt?

8. Ist in einem der zu versichernden Unternehmen bereits ein Cyber-Vorfall eingetreten? Hierzu zählen durch einen Cyber-Vorfall verursachte
- Inanspruchnahme auf Schadenersatz im Zusammenhang mit IT-Sicherheits-/Datenschutz-Verletzungen
 - Datenverluste und/oder IT-Sicherheitsverletzungen (Informationssicherheitsverletzung gemäß den Versicherungsbedingungen)
 - Betriebsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als sechs Stunden
 - Behördliche Ermittlungen im Zusammenhang mit IT-Sicherheits-/Datenschutz-Verletzungen

Ja
 Nein

Falls ja, beschreiben Sie den Vorfall, eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung und die Gesamtkosten auf einem separaten Blatt.

9. Soll ein Unternehmen mitversichert werden, das keine Tochtergesellschaft gemäß Ziffer VIII 2.1. der Allgemeinen Bedingungen der CyberEdge online 2019 ist? (Die Angaben zu den Risikofragen müssen auf alle zusätzlich zu versichernden Unternehmen zutreffen.)

Ja
 Nein

10. Sind die zu versichernden Unternehmen Tochtergesellschaften von anderen Unternehmen? Falls ja, bitte Muttergesellschaft(en) angeben oder Organigramm beifügen:

Ja
 Nein

III. Vertragsgrundlagen

Versicherer: AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland
Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main

Allgemeine Bedingungen für die Cyber-Risiken Versicherung CyberEdge online 2019 Stand 02/2023



IV. Versicherungssumme / Optionale Deckungsbausteine

11. Angabe von Umsatz und Versicherungssumme

Zuschlag bei negativer Beantwortung von Frage II.2 100%

Jahresumsatz max. in EUR	Versicherungssumme in EUR						
	300.000	500.000	1.000.000	1.500.000	2.000.000	2.500.000	3.000.000
500.000	547	762	1.196				
1.000.000	700	975	1.531				
1.500.000	808	1.127	1.769				
2.500.000	970	1.352	2.122	2.762			
5.000.000	1.241	1.730	2.716	3.536	4.263	4.930	
10.000.000	1.588	2.214	3.476	4.525	5.457	6.310	7.105
25.000.000	2.201	3.068	4.817	6.271	7.563	8.744	9.846
50.000.000	2.817	3.927	6.166	8.027	9.680	11.193	12.603
100.000.000	3.605	5.027	7.892	10.275	12.390	14.327	16.131
150.000.000	4.165	5.808	9.118	11.871	14.315	16.552	18.637

Die Prämien basieren auf einem Selbstbehalt von 5.000 EUR.

12. Ist ein abweichender Selbstbehalt von 10.000 EUR gewünscht? (Prämiennachlass: 10%) Ja Nein
13. Ist der Deckungsbaustein „Ausfall von externen IT-Dienstleistungen“ gewünscht? (Ziffer VI.3) 10% Prämienzuschlag Ja Nein
14. Ist der Deckungsbaustein „Systemausfall & Technische Probleme“ gewünscht? (Ziffer VI.2) 20% Prämienzuschlag Ja Nein
15. Ist der Deckungsbaustein „Cyber-Diebstahl & Telefon-Hacking“ gewünscht? (Ziffer VII.2) 5% Prämienzuschlag Ja Nein

V. Versicherungsprämie / Versicherungsbeginn

Versicherungsbeginn	
Hauptfälligkeit	
Gesamtjahresnettobeitrag	
gesetzliche Versicherungssteuer Derzeit beläuft sich die Versicherungssteuer in Deutschland auf 19 %. Der Gesamtjahresnettobeitrag erhöht sich um den Betrag der Versicherungssteuer.	
Bruttobeitrag	
jährliche Zahlweise	



VI. Bestätigung

Hinweis: Dieser Versicherungsantrag stellt ein rechtlich bindendes Angebot der Antragstellers zum Abschluss einer Vermögensschaden-Versicherung für Cyber Risiken CyberEdge online 2019 Stand 02/2023 dar. Mit Abgabe des Angebotes kommt kein Vertrag über eine vorläufige Deckung nach §§ 49ff. VVG zustande. Der Antrag wird zunächst von AIG auf seine Annahmefähigkeit hin geprüft und es wird anschließend separat mitgeteilt, wenn er angenommen wird.

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrags Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen i.S.d. §§ 19ff. VVG. **Hinsichtlich der Folgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir nochmals auf die beigefügte Belehrung auf Seite 6.**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie neben diesem Antrag einschließlich des Besonderen Hinweises über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten gemäß §§ 19 ff. VVG folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben:

- Widerrufsbelehrung gem. § 8 VVG
- Allgemeine Vertragsinformationen gemäß § 1 VVG-Informationspflichten-Verordnung für die Vermögensschaden-Versicherung für Cyber Risiken
- Allgemeine Bedingungen für die Cyber-Risiken Versicherung CyberEdge online 2019 Stand 02/2023

Mit einer Vorversichereranfrage erkläre ich mich einverstanden.

Unterschrift

Name

Titel/Position im Unternehmen

Datum



Besonderer Hinweis über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten gemäß §§ 19 ff. VVG

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 19 Abs. 1 VVG verpflichtet, bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände dem Versicherer anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Im Fall eines Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags (Prämie) zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Vertragsänderung

Ist das Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil der Versicherer, den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Ausübung der Rechte

Der Versicherer muss die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung darf der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen zudem mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt allerdings nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

Stellvertretung durch andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der dem Versicherer zustehenden Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters als auch diejenige des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Versicherungsnehmer, noch dessen Stellvertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Sofern der Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung vom Versicherer wirksam angefochten wird, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (§ 22 VVG).